

Vereinbarung zur Nutzung der Marke

AnthroMed®

zwischen

AnthroMed gemeinnützige GmbH

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter HRB 104867 B -, Kladower Damm 221, 14089 Berlin,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Roland Bersdorf,

- nachfolgend kurz „Gesellschaft“ -

und dem

Berufsverband (Name):

- eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts (*Stadt, Adresse*)

.....

.....

unter VR-Nr. (Registrierungsnummer)

vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend kurz „Berufsverband“ –

I.

Ziel der Nutzungsüberlassung

1. Die Gesellschaft, ein Verband von derzeit neun Kliniken in anthroposophischer Trägerschaft, hat die Marke „AnthroMed®“ mit dem Ziel einer qualitativ definierten Verbreitung der anthroposophischen Heilkunst registrieren lassen (internationaler Markenschutz, Eintragungsnr.: 566904 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum, Eintragung am 17.01.2008) und stellt die Marke Einrichtungen und Berufsträgern zur Verfügung, die die erforderlichen Qualitätsmerkmale der anthroposophischen Medizin und Heilkunst erfüllen.
2. Die Lizenzierung kann einzelvertraglich erfolgen auf der Grundlage des bereits vorliegenden und weiterzuentwickelnden Kriterienkataloges der Gesellschaft oder sich aus der Mitgliedschaft in einem Verband der anthroposophischen Heilkunst ergeben, sofern und solange die Mitgliedschaft im Verband satzungsgemäß gebunden ist an Qualitätsmerkmale, die dem Kriterienkatalog der Gesellschaft entsprechen bzw. gleichwertig sind. Die Überlassung der Marke zur Nutzung an Mitglieder eines Verbandes erfolgt für die Dauer der Nutzungsüberlassungsvereinbarung im Verhältnis der Gesellschaft AnthroMed gemeinnützige GmbH mit dem Verband. Hierauf sind die Mitglieder durch den Verband in geeigneter Weise hinzuweisen.
3. Der Prozess der Markenbildung und –überlassung wird durch die Gesellschaft eng abgestimmt mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, Dornach/Schweiz.

4. Als ein Organ zur Verwirklichung der Anthroposophischen Medizin hat die Medizinische Sektion die Arbeitsgemeinschaft der weltweit tätigen Koordinatoren der Berufsfelder und Aufgabenbereiche (Internationale Koordination Anthroposophische Medizin – IKAM) gebildet. Die Koordinatoren für die Bereiche Heileurythmie und Kliniken – und somit die Gesellschafter der AnthroMed gGmbH – arbeiten in diesem Organ gemeinsam mit den Koordinatorinnen der weiteren Bereiche der Anthroposophischen Medizin zusammen.
5. Der Berufsverband berichtet in regelmäßigen Abständen der IKAM-Koordinatorin / dem Koordinator für Heileurythmie über den Stand der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Anforderungen an die Berufsausübung einer Heileurythmistin / eines Heileurythmisten im Sinne dieser Vereinbarung und gibt Auskunft über alle wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Marke an seine Mitglieder und deren Verwendung.

II.

Nutzungsüberlassung, Ermächtigung und Vollmacht

1. Der Berufsverband wird mit Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt und bevollmächtigt, für die Dauer dieser Vereinbarung seinen ordentlichen Mitgliedern auf deren Antrag die Nutzung der Wort- und Bildmarke „AnthroMed®“ unter Verwendung des Zusatzes „HEILEURYTHMIE“ oder „EURYTHMY THERAPY“ in der den Vertragsbeteiligten bekannten Schreibweise und Gestaltung (Anlage 1) zu gestatten.
2. Der Wortlaut der von dem Berufsverband mit den einzelnen Mitgliedern zu treffenden Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft (Anlage 2).
3. Die Verwendung der Wort- und Bildmarke als Kennzeichnung einer qualifizierten Berufsausübung erfolgt auf Briefpapier und Visitenkarten, in Prospekten und Broschüren, elektronischen Darstellungen (Homepage) und im Zusammenhang vergleichbarer identitätsstiftender Maßnahmen im Berufsfeld der Verbandsmitglieder.
4. Die Mitglieder des Berufsverbandes sind nicht berechtigt, die ihnen eingeräumten Rechte an Dritte weiterzugeben.
5. Die Gesellschaft wird auch anderen Berufsverbänden, Einrichtungen und Berufsträgern der Anthroposophischen Medizin bei Vorliegen der Voraussetzungen die Markennutzung gestatten.

III.

Verpflichtung zur Beibehaltung qualitativer Anforderungen, Informationen und Datenschutz

1. Während der Dauer des überlassenen Rechtes auf Führung der Marke verpflichtet sich der Berufsverband keine Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliederrichtlinien und der Berufsordnung zu beschließen, die zu einer Verringerung der Anforderungen an Qualifikation, Qualität der Berufsausübung und Fortbildung der Mitglieder führen. Der Berufsverband wird der Gesellschaft in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) Auskunft erteilen über die jeweils bestehenden Satzungsregelungen, Richtlinien und die Berufsordnung sowie über den jeweiligen Stand der Qualitätssicherungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen innerhalb der Berufsverbandes und der Mitgliedschaft.

2. Der Berufsverband wird unter Beachtung der Datenschutzvorschriften die Mitglieder benennen, die die Marke führen. Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen, sofern dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig und hilfreich ist. Im Falle der Verarbeitung der Daten durch Dritte sind diese zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

IV. Beendigung der Vereinbarung

1. Beide Parteien dieser Vereinbarung sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen und die Zusammenarbeit zu beenden, sofern die Voraussetzungen, die zu dieser Vereinbarung geführt haben, nicht mehr vorliegen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem jeweiligen anderen Vertragsbeteiligten und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats zu erfolgen.
3. Einer besonderen Begründung der Beendigungserklärung bedarf es nicht.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde kann auch fristlos erfolgen.
5. Der Berufsverband wird im Falle der Kündigung seine Mitglieder über die Beendigung der Berechtigung zur Führung der Marke unterrichten und darauf hinwirken, dass alle Kennzeichnungen unter der Marke AnthroMed® und etwaiger Zusätze durch die Mitglieder nach Beendigung des Nutzungsrechtes unterbleiben.

V. Kostenbeteiligung

1. Der Berufsverband beteiligt sich an den der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wort- und Bildmarke entstandenen Kosten mit einem einmaligen Betrag in Höhe von 200.- € (in Worten: zweihundert). Dieser Betrag ist mit Abschluss dieser Vereinbarung fällig.
2. Ab dem Folgejahr leistet der Berufsverband einen Jahresbeitrag in Höhe von 50,00 € (fünfzig EURO).
3. Im Übrigen vereinbart der Berufsverband mit den Mitgliedern, die die Wort- und Bildmarke führen wollen einen jährlichen und am Jahresanfang fälligen Beitrag für die Nutzung der Marke. Dieser Beitrag beträgt derzeit 5,00 €.
4. Der Berufsverband zieht die Beiträge von den Mitgliedern ein und leitet die Beiträge unter Beifügung einer Liste gemäß § III (2.) an die Gesellschaft weiter.
5. Eine Haftung des Berufsverbandes für die jährlich zu erbringenden Beiträge der Mitglieder besteht nicht.

**VI.
Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Die Vereinbarung entspricht dem jetzigen Verständnis der Beteiligten. Sie soll im Zuge der Zusammenarbeit konkretisiert und weiterentwickelt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stuttgart, den

Berufsverband (Name)

Vorstand:

.....
.....

Berlin, den 24. September 2010

AnthroMed gemeinnützige GmbH

.....
Dr. med. Roland Bersdorf, Geschäftsführer

Anlagen:

1. Erscheinungsbild des Markenzeichens
2. Nutzungsvereinbarung für die Mitglieder des BVHE

Anlage 1

Erscheinungsbild des Markenzeichens:

AnthroMed
HEILEURYTHMIE

oder

EURYTHMY THERAPY

(Die korrekte Abbildung liegt elektronisch als Datei vor.)

Anlage 2

Vereinbarung zur Nutzung der Marke

AnthroMed®

durch Mitglieder des Berufsverbandes

(Name des Verbandes)

zwischen

AnthroMed gemeinnützige GmbH

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter HRB 104867 B -, Kladower Damm 221, 14089 Berlin,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Roland Bersdorf,

- nachfolgend kurz „Gesellschaft“ oder „Lizenzgeber -

diese wiederum vertreten durch den

Berufsverband (Name des Verbandes)

- eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts (*Stadt, Adresse*)

.....

unter VR-Nr. (*Registrierungsnummer*)

vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend kurz „Berufsverband“ –

und

der Heileurythmistin NN

- nachfolgend kurz „Lizenznehmerin“

Präambel

Der Lizenzgeber ist eine beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 104867 B eingetragene gGmbH, deren Gesellschafter derzeit neun Kliniken in anthroposophischer Trägerschaft sind. Die Gesellschaft verfügt über die Rechte an der beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum unter Nummer 566904 eingetragenen Wort- und Bildmarke *AnthroMed®* .

Die Gesellschaft stellt die Marke *als Qualitätslabel* Einrichtungen und Berufsträgern zur Verfügung, die die erforderlichen Qualitätsmerkmale der Anthroposophischen Medizin und Heilkunst gewährleisten. Die AnthroMed gGmbH hat anerkannt, dass die ordentlichen Mitglieder des Berufsverbandes (*Name des Verbandes*) auf der Grundlage der bestehenden Satzung, den Richtlinien und der Berufsordnung und insbesondere auf Grund ihrer anerkannten Ausbildung und der durchzuführenden Fortbildungen die gewünschten Qualitätsmerkmale erfüllen.

Die AnthroMed gGmbH hat darum mit Vereinbarung vom 24. September 2010 den Berufsverband (*Name des Verbandes*) für die Dauer der bestehenden Vereinbarung ermächtigt und bevollmächtigt, seinen ordentlichen Mitgliedern das Recht einzuräumen, die Wort- und Bildmarke *AnthroMed®* zu führen.

Zu diesem Zweck wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

1. Lizenz, Lizenzdauer und Übertragbarkeit der Rechte

- 1.1 Der Lizenzgeber überträgt hiermit der Lizenznehmerin das Recht, für die Dauer dieses Vertrages die Wort- und Bildmarke *AnthroMed®* unter Verwendung des Zusatzes " HEILEURYTHMIE" oder „EURYTHMY THERAPIE“ in der den Vertragsbeteiligten bekannten Schreibweise und Gestaltung zu nutzen. Änderungen und Weiterentwicklungen der Wort- und Bildmarke und ihrer Zusätze bleiben der AnthroMed gGmbH vorbehalten.
- 1.2 Das Recht besteht mit Abschluss dieses Vertrages und für die Dauer dieses Vertrages, längstens auf die Dauer des Bestehens der ordentlichen Mitgliedschaft im Berufsverband (*Name des Verbandes*) und des Bestehens der Vereinbarung des Berufsverbandes mit der AnthroMed gGmbH.
- 1.3 Die Lizenznehmerin darf die Wort- und Bildmarke auf dem Briefpapier und Visitenkarten, in Prospekten und Broschüren, elektronischen Darstellungen (Homepage) und im Zusammenhang vergleichbarer identitätsstiftender Maßnahmen im Berufsfeld der Lizenznehmerin verwenden.
- 1.4 Der Lizenznehmerin ist bekannt, dass die Rechte zur Markennutzung auch anderen Einrichtungen und Berufsträgern übertragen wird. Die Lizenznehmerin hat kein Recht, die ihr übertragenen Rechte auf Dritte zu übertragen.

2. Qualitätsanforderungen

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die gemäß Satzung, Richtlinien und Berufsordnung des Berufsverbandes vorgeschriebenen Qualitätsmerkmale zu beachten und einzuhalten.

3. Vergütung

Die Jahresgebühr beträgt derzeit 5,00 € (in Worten: fünf EURO).

Sie ist am Anfang eines Jahres fällig und auf ein Konto des Berufsverbandes einzuzahlen. Dieser leitet die Jahresgebühr nach Einbehalt einer vereinbarten Bearbeitungsgebühr an die AnthroMed gGmbH weiter.

Für angefangene Jahre der Nutzung ist die Lizenzgebühr in voller Höhe zu zahlen.

4. Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist nicht befristet. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Bereits geleistete Beträge sind nicht zurückzahlen. Zur Abgabe und Entgegennahme der Kündigung ist der Berufsverband bis auf Widerruf durch die AnthroMed gGmbH berechtigt und bevollmächtigt.

5. Beendigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung hat die Lizenznehmerin alle Kennzeichnungen und Merkmale auf eigene Kosten zu entfernen, die mit der Wort- und Bildmarke *AnthroMed®* verbunden sind. Sie verpflichtet sich zur Unterlassung der weiteren Markennutzung vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommen.
- 6.2 Die Vereinbarung entspricht dem jetzigen Verständnis der Beteiligten. Sie soll im Zuge der Zusammenarbeit konkretisiert und weiterentwickelt werden.
- 6.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt/Land, den

Berufsverband (*Name des Verbandes*)

Vorstand:

Mitglied:

.....

.....